Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1984)

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	
TÄTIGKEIT IN DEN EINSATZGEBIETEN 7	
AFRIKA 9 Südliches Afrika 10 — Angola 10 — Südafrika 13 — Namibia/Südwestafrika 14 — Moçambique 15 — Zimbabwe 15 — Andere Ländere 16	— Argentinien. 42 — Bolivien. 42 — Chile 43 — Kolumbien 44 — Paraguay 44 — Peru 44 — Uruguay 45
Ostafrika 16 — Äthiopien. 16 — Sudan. 19 — Somalia. 20 — Uganda. 22 — Kenia. 25 — Madagaskar 25 — Mauritius. 25 — Tansania 25 — Andere Länder 25	Konflikt in Afghanistan 47 — Tätigkeit in Pakistan 48 Indien 51 Sri Lanka 51 Konflikt in Kampuchea 51 — Tätigkeit in Kampuchea 52 — Tätigkeit in Thailand 53 Vietnam 56 Flüchtlinge in Südostasien 57 Malaysia 57
Zentral- und Westafrika 26 — Tschad 26 — Zaire 27 — Rwanda 28 — Kongo 28 — Benin 29 — Burkina Faso 29 — Kapverde 29 — Gambia 29 — Ghana 30 — Liberia 30 — Mali 30 Niger 30	Indonesien und Osttimor 57 — Indonesien 58 — Osttimor 58 Philippinen 59 Volksrepublik China 60 Republik Korea 60 Demokratische Volksrepublik Korea 60 — Andere Länder 60 NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA 63 Konflikt zwischen Irak und Iran 63 — Irak 65 — Iran 66 Libanon 66 Israel und besetzte Gebiete 70 Syrien 72
— Senegal 30 — Sierra Leone 31 LATEINAMERIKA 33 Mittelamerika und Karibik 34 — El Salvador 34 — Nicaragua 37 — Costa Rica 39 — Kuba 39 — Grenada 40 — Guatemala 40	Westsaharakonflikt 72 — Andere Länder 73 EUROPA UND NORDAMERIKA 76 Polen 76 Spanien 77 — Weitere Tätigkeiten 77 Der Internationale Suchdienst in Arolsen 82 Beim IKRK im Jahre 1984 eingegangene Sachspenden spenden 84-85
— Haiti	Hilfsgüterumschlag im Jahre 1984 80

RECHT UND RECHTSGESTALTUNG 89	 Erfolgsrechnung
Humanitäres Völkerrecht	— Finanzierung
Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes 91	FINANZTABELLEN
Rechts- und humanitäre Fragen in den Beziehungen zu anderen internationalen oder nichtinternationalen Gremien	 I. Vergleich der Bilanzen 1984/83 per 31. Dezember 117 II. Übersicht über die Ausgaben/Belastungen und Einnahmen/Ergebnisse des Jahres 1984 118-121 III. Ausgaben und Belastungen des Jahres 1984 nach Tätigkeitszweigen 122-123 IV. Stand der Beiträge der Regierungen für das Jahr 1984
ZUSAMMENARBEIT INNERHALB DER ROT- KREUZBEWEGUNG	 VI. Beiträge zu den Aktionen mit Sonderfinanzierung im Jahre 1984
Mitglieder der Rotkreuzbewegung	VOM IKRK VERWALTETE SONDERFONDS Stiftung zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
INFORMATION	Augusta-Fonds
 Information im Feld	Clare R. Benedict-Fonds136Französischer Fonds «Maurice de Madre»137«Omar el Muktar» Fonds138Paul-Reuter-Fonds139Sonderfonds für Behinderte140
PERSONAL	
FINANZEN	Fiduciaire générale SA
- Gliederung der Ausgaben	VERZEICHNIS DER MITGLIEDER DES KOMITEES UND DER VERWALTUNG 142-143

Rechtlich ruht die Tätigkeit des IKRK auf den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie auf den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und den im Rahmen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommenen Entschliessungen.

Seit seiner Gründung bemüht sich das IKRK, das Los der Kriegsopfer rechtlich wie materiell zu verbessern. Auf sein Betreiben entstanden die *Genfer Abkommen*, die zuletzt 1949 überarbeitet und seither von fast allen Staaten der Erde ratifiziert wurden (siehe Tabelle Seiten 100-103). Es gibt insgesamt vier Abkommen:

- I. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Feld
- II. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
- III. Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen
- IV. Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Angesichts der Weiterentwicklung der Formen und Techniken der Kriegführung hat sich das IKRK, unterstützt von der gesamten Rotkreuzbewegung, stets bemüht, die Abkommen den neuen Gegebenheiten anzupassen, das bestehende Recht besser durchzusetzen und den Opfern bewaffneter internationaler und innerer Konflikte einen umfassenderen Schutz zu bieten. So setzte es sich für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts ein, was zur Ausarbeitung zweier Entwürfe von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen geführt hat; das eine über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, das andere über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Diese Texte wurden am 8. Juni 1977 unterzeichnet, nachdem sie zuvor den Staaten im Rahmen der von der Schweizer Regierung einberufenen Diplomatischen Konferenz, die zwischen 1974 und 1977 viermal tagte, zur Prüfung vorgelegt worden waren.

Die Rechtsgrundlagen aller Aktionen des IKRK lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- bei internationalen bewaffneten Konflikten ist das IKRK zum Eingreifen berechtigt aufgrund der vier Genfer Abkommen von 1949, namentlich Art. 126 des III. Abkommens und Art. 143 des IV. Abkommens; ausserdem wird sein Initiativrecht in Art. 9 des I., II. und III. Abkommens und in Art. 10 des IV. Abkommens anerkannt;
- bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten steht dem IKRK ein verbrieftes Initiativrecht zu aufgrund des allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3;
- in allen anderen Fällen, auch bei inneren Unruhen oder Spannungen, kann das IKRK aufgrund seines traditionellen humanitären Initiativrechts, bestätigt in Art. VI der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, seine Dienste anbieten.